

Raguhn-Jeßnitz



Altjeßnitz



Jeßnitz (Anhalt)



Marke



Raguhn



Retzau



Schierau



Thurland



Tornau vor der Heide

Veranstaltungen im September

Datum	Ort	Bezeichnung	Veranstalter
01. - 02.09.2017	Festplatz Jeßnitz (Anhalt)	8. Jeßnitzer Heimatfest Programm Freitag: 18.00 Uhr Disco „Jeßnitz feiert in den Herbst“ Programm Samstag ab 14.00 Uhr Kita „Wasserflöhe“, Grundschule Jeßnitz, Volkschor Muldeklang, Muldeliners	Heimatverein Jeßnitz (Anhalt) e. V.
02.09.2017 14.00 Uhr	Schützenplatz Raguhn	Pokalschießen um den Pokal des Ortsbürgermeisters	Schützengilde „Schloß Libehna 1832 e. V.“
10.09.2017 14.00 Uhr	Kirchturm Schierau	Kirchturfest zum Tag des offenen Denkmals, Programm: Kita Schierau, Drehorgel Rolf, Tanzgruppe Holiday, Kirchturbesteigungen, Hüpfburg, Eintritt ist frei.	Förderverein Kirchturm Schierau e. V.
16.09.2017 14.00 Uhr	Kleine Gasse 10 Jeßnitz (Anhalt)	Oktoberfest - Programm: 16.00 Uhr Blasmusik live, Bierrutsche, Sandsack- weitwurf, Hüpfburg	Wasserwehverein Jeßnitz (Anhalt) e. V.
20.09.2017 14.00 Uhr	Klubhaus Raguhn	Kaffeenachmittag der Volkssolidarität Raguhn, Programm: Videovortrag von Thomas Meixner Der Kaffeenachmittag der Volkssolidari- tät Jeßnitz in der Mühlenstube entfällt.	Volkssolidarität Raguhn
20.09.2017 15.00 Uhr	Kulturraum Gemeindeamt Marke	Kaffeenachmittag des Seniorenclubs Marke	Seniorenclub Marke
24.09.2017 10.00 - 18.00 Uhr	Irrgarten Altjeßnitz	Kleiner Bauernmarkt Programm: 13.00 - 15.00 Uhr Ebtaler Blasmusikanten 15.30 - 16.30 Uhr Linedance SV Bob- bau, buntes Markttreiben mit regionalen Händlern und Ausstellern, Pilzbestim- mung, Wissenswertes von Falkner und Jäger sowie Ponyreiten	Förderverein Irrgarten Altjeßnitz e. V.
30.09.2017 09.00 Uhr	Übungsplatz Altjeßnitz	Herbstprüfung	Altjeßnitzer Hunde- freunde in Anhalt e. V.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Stadt unter <http://www.raguhn-jessnitz.de/de/veranstaltungen.html>.

Jahrgang 8
Freitag, den
25. August 2017
Nummer 8

- **Amtliche Bekanntmachungen**
Bekanntmachungen aus den Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaften
Seite 2
- **Aktuelle Informationen des Bürgermeisters**
Seite 13
- **Mitteilungen aus den Ortschaften**
Seite 14
- **Bereitschaftsdienste**
Ärzte
Zahnärzte
Apotheken
Seite 15
- **Kirchennachrichten**
Ev. Kirche Raguhn
Seite 15
Ev. Kirche Jeßnitz
Seite 15
Kath. Kirche Raguhn
Seite 15
- **Wir gratulieren**
Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechzeiten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 17.30 Uhr
 Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Fr. 9:00 Uhr - 12:30 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
Telefon 034906 4120
Anschrift Stadt Raguhn-Jeßnitz
 Rathausstraße 16
 06779 Raguhn-Jeßnitz

Sprechzeit des Bürgermeisters im Rathaus Raguhn

Da sich der Amtssitz des Bürgermeisters im Rathaus Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz OT Jeßnitz (Anhalt) befindet, führt der Bürgermeister bis auf Weiteres Sprechstunden **nach Terminvereinbarungen** im Rathaus Raguhn durch:

Termine können mit der Büroleitung im Rathaus Jeßnitz von Montag - Donnerstag in der Zeit von 10.30 - 14.30 Uhr unter der Telefonnummer 03494 720411 vereinbart werden.

Wichtige Information an alle Bürgerinnen und Bürger

Das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz erscheint monatlich und wird kostenfrei in jeden Haushalt zugestellt.

Sollte trotz Zustellung ein Bürger oder eine Bürgerin kein Amtsblatt erhalten haben, besteht jederzeit die Möglichkeit, zu den Dienstzeiten der Stadt Raguhn-Jeßnitz Einsicht in das Amtsblatt zu nehmen.

Regionalbereichsbeamte der Polizei

Werte Einwohner,
 die Bürgersprechstunden der Regionalbereichsbeamten der Polizei finden in der Stadt Raguhn-Jeßnitz

jeden Dienstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr und
 jeden Freitag des Monats von 10.00 - 12.00 Uhr
 im Erdgeschoss Zi. 7 im Rathaus in der Rathausstraße 16
 in 06779 Raguhn-Jeßnitz

statt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten können Sie bei Bedarf den Kontakt zu unseren Regionalbereichsbeamten während der bekannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, hier über das Ordnungsamt, herstellen lassen.

Die Regionalbereichsbeamten setzen sich dann mit Ihnen in Verbindung.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung aus der Sitzung des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz vom 19.07.2017

Öffentlicher Teil:

Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz - Baumschutzsatzung - BV 43-2017

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt und der Beschluss Nr. 43-2017 gefasst.

Der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz beschließt die „Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz -Baumschutzsatzung-.“

Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung vom 19.07.2017 Grundstücksangelegenheit **BV 57-2017**

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt und der Beschluss Nr. 57-2017 gefasst.

Vergabeangelegenheiten **BV 77-2017**

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt und der Beschluss Nr. 77-2017 gefasst.

Vergabeangelegenheiten **BV 78-2017**

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt und der Beschluss Nr. 78-2017 gefasst.

gez. Marbach
 Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung aus der Ortschaftsratssitzung Altjeßnitz vom 04.07.2017

Es wurde folgende Stellungnahme zur Anhörung gefasst:

Öffentlicher Teil:

Stellungnahme zur Anhörung Nr. 09/2017 - Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz fasst den Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines heraldisch korrekten Wappens für die Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Der Anhörungsantrag wurde mehrheitlich zur Anhörung - Nr. 09/2017 erhoben.

Nichtöffentlicher Teil:

Stellungnahme zur Anhörung Nr. 57/2017 - Grundstücksangelegenheit

Der Anhörungsantrag wurde einstimmig zur Anhörung - Nr. 57/2017 erhoben.

Dietsch
 Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung aus der Ortschaftsratssitzung Raguhn vom 17.07.2017

Es wurden folgende Stellungnahmen zur Anhörung gefasst:

Nichtöffentlicher Teil:

Stellungnahme zur Anhörung Nr. 82/2017 Grundstücksangelegenheit

Die Anhörungsvorlage wurde einstimmig zur Anhörung - Nr. 82/2017 erhoben.

Stellungnahme zur Anhörung Nr. 73/2017 Grundstücksangelegenheit

Die Anhörungsvorlage wurde einstimmig zur Anhörung - Nr. 73/2017 erhoben.

Beschluss Nr. 81/2017 - Grundstücksangelegenheit

Der Beschlussantrag wurde einstimmig zum Beschluss - Nr. 81/2017 erhoben.

Berkenbusch
 Ortsbürgermeister

Bekanntmachung aus der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jeßnitz (Anhalt) am 24.07.2017

Es wurde folgende Stellungnahme zur Anhörung abgegeben und Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil

Stellungnahme zur Anhörung Nr. 09-2017 Der Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt) befürwortet den Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines heraldisch korrekten Wappens für die Stadt Raguhn-Jeßnitz.
Der Anhörungsvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. 43-2017 Der Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt) beschließt die Aufteilung der finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 7.034,94 Euro wie folgt:

- Zuschüsse Vereine (Anlage)
- Partnerschaftspflege 2017 in Höhe von 295,09 Euro.

Der Beschluss Nr. 47-2017 wird aufgehoben, da die finanziellen Mittel für die Partnerschaftspflege 2017 mit aus den freiwilligen Mitteln gedeckt werden.

Die Beschlussvorlage wurde einstimmig zum Beschluss-Nr. 90-2017 erhoben.

gez. Ernst
Ortsbürgermeister

Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn- Jeßnitz

- Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 19. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Die Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz erklärt den nachfolgenden Baum- und Gehölzbestand als geschützte Landschaftsbestandteile. Die Baumschutzsatzung hat im Wesentlichen den Zweck, einen ausgewogenen Naturhaushalt und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Sie trägt dazu bei, das Stadt- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern. Ein weiteres Ziel der Baumschutzsatzung ist es, nicht nur den Baumbestand auf öffentlichen Grünflächen, sondern auch auf privatem Grund zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches) der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz und Gebiete deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist (z. B. im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen).

(2) Diese Satzung gilt nicht

- a) in Wäldern außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 2 dieser Satzung sowie in Wäldern gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG),

- b) bei erwerbsmäßig genutzten Baumbeständen, insbesondere in Baumschulen, Obstbaubetrieben und Gärtnereien,
- c) für geschützte Gehölze aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 3 Schutzgegenstand

(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind

- a) Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 50 cm beträgt,
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist,
- c) Hecken, die auf einer Länge von 10 m mindestens eine Höhe von 1,80 m haben,
- d) Einzelbäume oder Hecken, welche das Maß des Abs. 1 a), 1 b) oder 1 c) noch nicht erreicht haben, jedoch eine Ersatzbepflanzung entsprechend § 8 dieser Satzung sind oder aufgrund eines Landschaftsplanes oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

Liegt der Kronensatz nach Abs. 1 a), b) oder c) unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Unter besonderem Schutz stehen Bäume und Gehölze entsprechend Anlage 2 zu dieser Satzung.

(5) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, sowie Obstbäumen auf Streuobstwiesen),
- b) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen,
- c) Nadelbäume, mit Ausnahme der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten,
- d) abgestorbene Bäume,
- e) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume in Wohngrünbereichen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn diese nicht in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 4 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze, insbesondere Bäume, zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen (mechanischer oder chemischer Art) im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen.

(2) Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesundheit des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

(3) Die Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz kann den Eigentümer, Rechtsträger oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen, zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

§ 5 Verbotene Handlungen

(1) Verboten ist, geschützte Gehölze ohne schriftliche Genehmigung der nach § 7 zuständigen Behörde zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Unter diese Verbote des Abs. 1 fallen ebenso die Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton, etc.),
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- e) das Ausbringen von Herbiziden.

(3) In der Zeit vom 01. März bis 31. August dürfen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten Hecken und Gebüsche nicht abgeschnitten oder zerstört werden.

(4) In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen Bäume grundsätzlich nicht gefällt und geschnitten werden.

(5) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwendung für Personen oder Sachen im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Die Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz ist über die durchzuführenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann,
- d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder
- e) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn es zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck dieser Schutzausweisung vereinbar ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz schriftlich entsprechend dem § 7 zu beantragen.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen

(1) Anträge auf Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 Baumschutzsatzung sind durch die Eigentümer oder Bevollmächtigten schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz einzureichen.

(2) Anträge sind zu begründen und die zur Bearbeitung notwendigen Aussagen zur Art, zum Standort, zum Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) und zur Zugänglichkeit des Grundstückes für Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz anzugeben.

(3) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in der Regel schriftlich über den Antrag durch Bescheid.

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird grundsätzlich mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 8 verbunden.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht spätestens innerhalb der nach dem Zeitpunkt der Erteilung folgenden Fällperiode Gebrauch gemacht wird.

§ 8 Ersatzpflanzung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet.

- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 120 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von mindestens 8 bis 10 cm in gleichwertiger Art zu pflanzen.
- b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, ist ein weiterer Baum der vorbezeichneten Stärke und Art zu pflanzen.

Die möglichen Arten bestimmen sich nach Wuchsverhalten gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzbepflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(3) Sollte eine Ersatzbepflanzung auf dem Grundstück, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand, nicht möglich sein, so kann der Antragsteller die Ersatzbepflanzung auch auf einem anderen ihm zur Verfügung stehenden Grundstück im Geltungsbereich oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auf einem öffentlichen Grundstück durchführen.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 d) sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

Werden geschützte Landschaftsbestandteile entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden entfernten Baum entsprechende Ersatzpflanzungen nach § 8 vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 5 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht erfüllt,
- c) eine Anzeige nach § 5 Abs. 5 unterlässt oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen im Rahmen und gemäß § 7 erteilten Genehmigungen nicht erfüllt,
- e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch anderes Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Satzung:

Anlage 1: Verzeichnis der Arten gemäß § 8 Abs.1

Anlage 2: Gehölze unter besonderem Schutz gemäß § 3 Abs. 2

Raguhn-Jeßnitz, 20.07.2017




Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz

Anlage 1 zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 20.07.2017

Die Pflanzabstände entsprechend Nachbarschaftsrecht des Landes Sachsen-Anhalt sind für die Ersatzpflanzungen einzuhalten.

Zuordnung der Arten nach Wuchsverhalten

1. Relativ schnellwüchsige Gehölze mit niedrigem Gattungswert

Pappel,
Weide,
Kirsche,
Pflaume,
Robinie,
Götterbaum,
Eschenahorn,
Birke,
Zuckerahorn

2. Mittelwüchsige Gehölze mit mittlerem Gattungswert

Erle,
Spitzahorn,
Bergahorn,
Platane,
Esche,
Rosskastanie,
Linde,
Weißdorn,
Lederhülsenbaum,
Walnuss,
Tulpenbaum,
Birne,
Apfel,
Quitte,
Baumhasel,
Eberesche,
Mehlbeere

3. Langsamwüchsige Gehölze mit höherem Gattungswert

Eiche,
Hain- oder Weißbuche,
Rotbuche,
Feldahorn,
Edelkastanie,

Schnurbaum,
Trompetenbaum,
Mammutbaum

Anlage 2 zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 20.07.2017

1. Stadtgebiet alle Bäume der Arten Ginkgo, Zeder und Mammutbaum

2. Baumbestände in Grünanlagen

Altjeßnitz *	Gutspark mit Irrgarten
Jeßnitz*	Spielplatz Stadtgarten Alter Friedhof Neuer Friedhof Friedhof Roßdorf Schleusenwall Eiche Muldinsel Zufahrt Jahnturnhalle Anger „Gänsewiese“ (Ende Anger 6 Bäume) Gelände „Altes Volkshaus“ und Zufahrt
Lingenau*	Baumbestand Friedhof Lingenau
Raguhn*	Platanenallee zum Schießplatz
Retzau*	Thujahecke und Baumbestand Friedhof Eichen auf Sportplatz und am Reihweißgraben Baumbestand Dorfplatz (Linden) Baumbestand Dachauer Platz
Tornau v.d.H.*	Baumbestand Friedhof Tornau und Hoyersdorf

3. Einzelbäume

Altjeßnitz	Pyramideneiche vor dem Gemeindeamt Buschbirnenbaum Kreuzung Teichstraße/ Straße des Friedens Weißbuche Möhlauer Straße/Altes Forsthaus
Jeßnitz	Linde Raguhner Straße/Hauptstraße Stieleiche Friedhof Roßdorf Eiche Schulhof ehemalige Sekundarschule Linde Schulhof ehemalige Sekundarschule (Einheitslinde) 2 Bäume vor ehemaligen Klubhaus Anger
Retzau	Blutbuche und Esskastanie, Flur 1, Flurstück 575

4. Nadelbäume

keine

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird in der Zeit vom **04. September 2017 bis 08. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 08.00 - 12.30 Uhr

im Rathaus Raguhn der Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (04. September 2017 bis 08. September 2017), **spätestens am 08. September 2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Raguhn, Einwohnermeldeamt Zimmer 1, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis - Nr. 071 - Anhalt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. (Für diesen Fall ist das Einwohnermeldeamt am 23.09.2017 von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.)

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Raguhn-Jeßnitz, 01.08.2017

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Der Bürgermeister

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Altjeßnitz	Gemeindeamt, Parkstraße 5 a
002	Jeßnitz (Anhalt) I	Rathaus Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7
003	Jeßnitz (Anhalt) II	Kinderkrippe „Zwergenhäuschen“, Alte Teichstraße 56
004	Marke	Kulturraum im Gemeindeamt, Dorfstraße 30
005	Raguhn I	Kindertagesstätte „Sonnenzauber“, Mittelstraße 19 a
006	Raguhn II	Aula der Grundschule „Am Markt“, Markt 1
007	Retzau	Schulungsraum FFW, Fürst-Franz-Straße 9
008	Schierau	Gemeindeamt, Niesauer Weg 1
009	Thurland	Gemeindeamt, Hauptstraße 17
010	Tornau vor der Heide	Kulturraum Tornau vor der Heide, An der Straße nach Hoyersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand für die Stadt Raguhn-Jeßnitz tritt am Wahltage 16.00 Uhr im Rathaus Raguhn, großer Sitzungssaal (Zimmer 4), Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis **in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten **in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt:

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort und Datum
Raguhn-Jeßnitz, 01.08.2017

Stadt Raguhn-Jeßnitz

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 1. August 2017

Bodenordnungsverfahren Lingenau Aktenzeichen 611/2-BT 1112

Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 angeordnete, zuletzt am 26.08.2010 durch II. Änderungsanordnung geänderte Bodenordnungsverfahren Lingenau ergeht folgende

III. Änderungsanordnung:

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes
Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Lingenau wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung folgender Flurstücke geringfügig geändert:
Gemarkung Quellendorf,
Flur 4 Flurstücke 30/1 und 53
Flur 8 Flurstück 39/3
Gemarkung Tornau vor der Heide,
Flur 2 Flurstücke 132/2, 66, 165 und 166
Die hinzugezogene Fläche beträgt ca. 5 ha.
Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet.
2. Teilung des Bodenordnungsgebietes
Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Lingenau gemäß § 56 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 durch Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geteilt:
 - 2.1 Der in der beigefügten Gebietskarte „OL Klein Leipzig“ dargestellte Teil wird vom Bodenordnungsverfahren Lingenau abgeteilt. Die Bodenordnung wird in diesem Gebiet als selbstständiges Bodenordnungsverfahren OL Klein Leipzig (Aktenzeichen 611-14 AB3126) nach § 56 LwAnpG fortgeführt.
Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha.
 - 2.2 Weiterhin werden die Flurstücke Gemarkung Tornau vor der Heide, Flur 2, Flurstück 134, 133/4, 131/3, 131/2, 130/1 132/2, 131/1, 66, 165, 166 und 314 vom Bodenordnungsverfahren Lingenau abgeteilt. Die Bodenordnung wird in diesem Gebiet als selbstständiges Bodenordnungsverfahren BOV Tornau v. d. Heide, MVA (Aktenzeichen 611-12 AB3106) gemäß § 64 in Verbindung mit § 56 LwAnpG fortgeführt.
Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha und ist in der beigefügten Gebietskarte „BOV Tornau v. d. Heide, MVA“ dargestellt.
 - 2.3 Für den verbleibenden Teil des Gebietes des Bodenordnungsverfahrens Lingenau bleibt die Bodenordnung angeordnet. Das Bodenordnungsverfahren wird unter dem bisherigen Aktenzeichen 611/2-BT 1112 fortgeführt. Das Verfahrensgebiet ist in der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte „Ungenau“ dargestellt.
Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 884 ha Die Gebietskarten der drei Teilgebiete sind Bestandteil dieser Anordnung.
3. Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entstehen keine neuen Teilnehmergemeinschaften (TG). Die bestehende TG setzt sich weiterhin aus allen Eigentümern und Erbbauberechtigten der vorgenannten Verfahren zusammen und wird von dem gewählten Vorstand vertreten.

4. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie für die einzelnen Verfahrensgebiete geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Lingenau angeordnet.

Die Hinzuziehung der Flurstücke nach Nr. 1 ist Voraussetzung, um einen im BOV Lingenau benötigten Weg an das vorhandene Wegenetz anschließen zu können und zum anderen die Voraussetzung zu schaffen, die gesamte Funktionsfläche der Milchviehanlage zu regeln.

Die Bearbeitung der Ortslage Klein Leipzig hat sich gegenüber der Bearbeitung des übrigen Bodenordnungsgebietes zeitlich unterschiedlich entwickelt. Die Teilung des Bodenordnungsgebietes nach Nr. 2.1 ist zweckmäßig und notwendig, um so die einzelnen Verfahren nacheinander und unabhängig voneinander abarbeiten zu können.

Auf Grund dringend anstehender Investitionen ist eine Neuordnung der von der Milchviehanlage in Tornau vor der Heide beanspruchten Flächen kurzfristig durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Herauslösung des Bodenordnungsverfahrens gemäß § 64 LwAnpG nach Nr. 2.2 zweckmäßig und notwendig.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

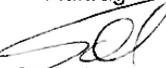
Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen

den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt werden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

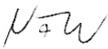
Die vorstehende Anordnung mit den zugehörigen Gebietskarten und den zusätzlich beiliegenden Verzeichnissen der Flurstücke, die nicht Bestandteil der Anordnung sind, liegt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn, in der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig und in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Götzau sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

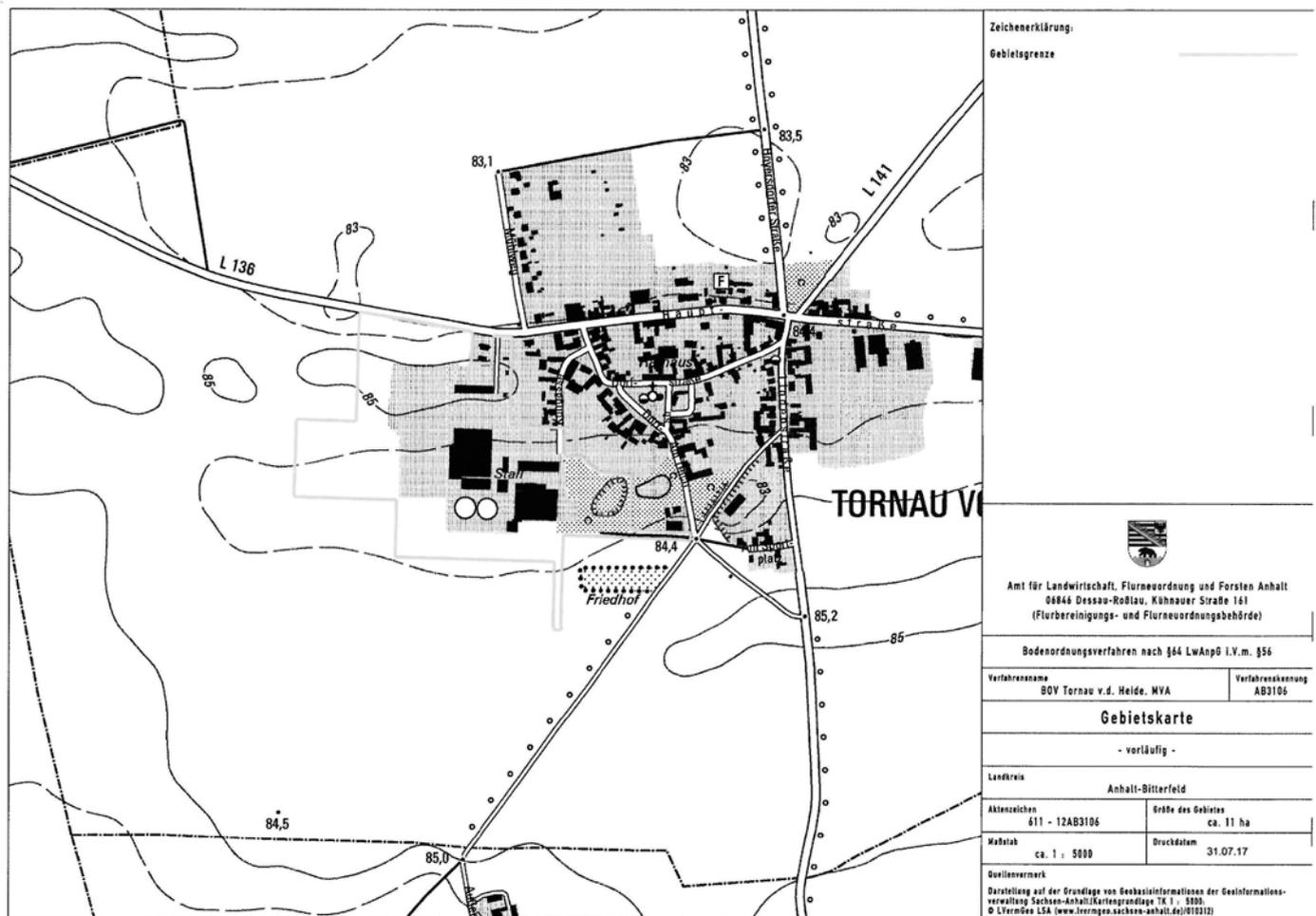
Im Auftrag

 Görisch

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die III. Änderungsanordnung des BOV Lingenau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag


 Näther



Zeichenerklärung:	
Gebietsgrenze	
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Bodenordnungsverfahren nach §64 LwAnpG i.V.m. §56	
Verfahrensname	Verfahrenskennung
BOV Tornau v.d. Heide, MVA	AB3106
Gebietskarte	
- vorläufig -	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	
Äktenzeichen	Größe des Gebietes
611 - 12AB3106	ca. 11 ha
Maßstab	Druckdatum
ca. 1 : 5000	31.07.17
Quellenvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt/Kartengrundlage TK 1 : 5000. © LVerMGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)	

SACHSEN-ANHALT

AB3106

Verfahren

Bodenordnung

Flächengröße der beteiligten Flurstücke

BOV Tornau v.d. Heide, MVA

am Verfahren:

11,1187 ha

Flurbereinigungsverzeichnis

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

11

Verfahrensflurstücke

Stand

laufende Bearbeitung

26.07.2017

Gemarkung Tornau vor der Heide, Flur 2

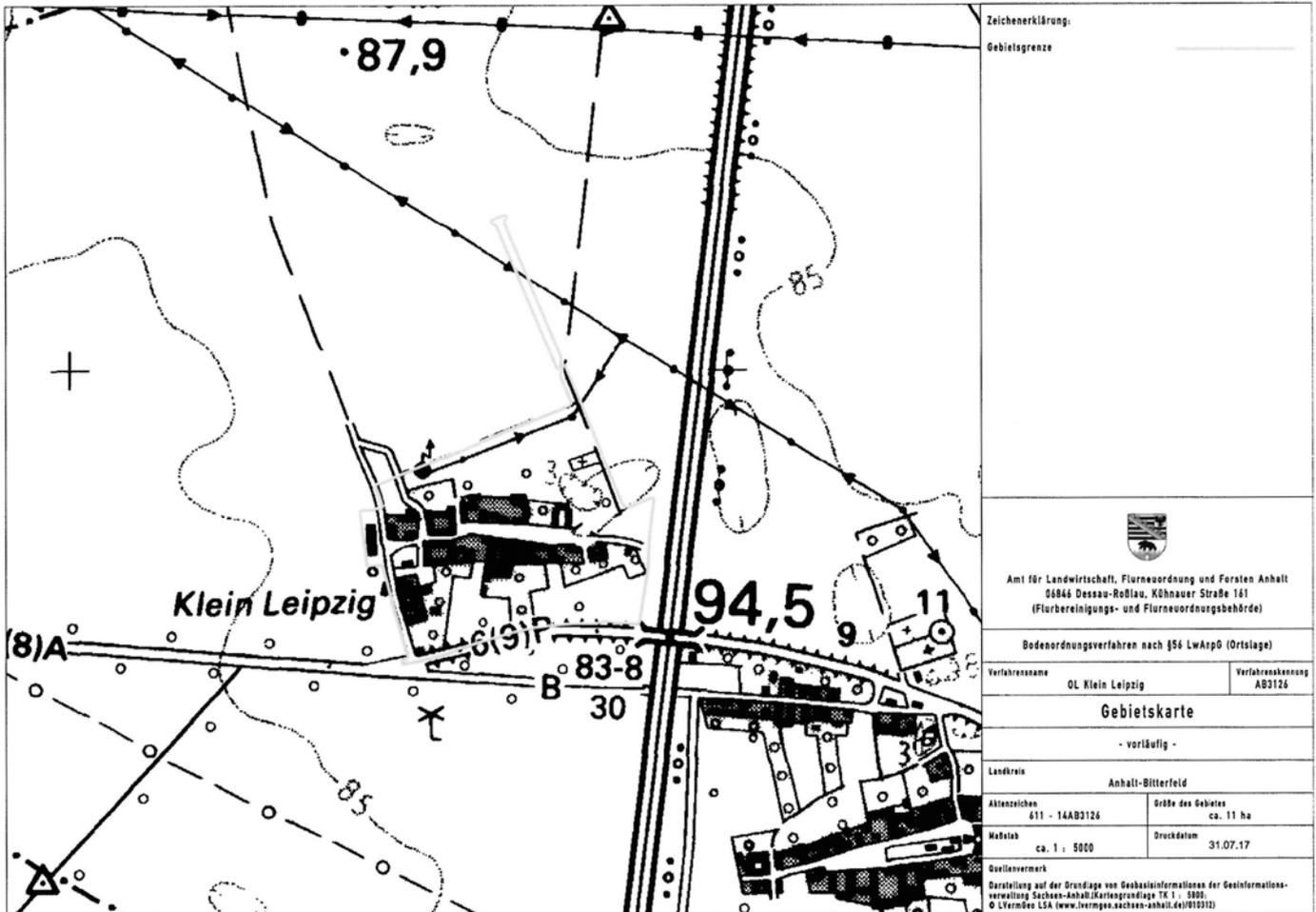
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

66, 130/1, 131/1, 131/2, 131/3, 132/2, 133/4, 134, 165, 166, 314

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,1187 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11



Zeichenerklärung:	
Gebietsgrenze	
	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpO (Ortslage)	
Verfahrensname	Verfahrensnummer
OL Klein Leipzig	AB3126
Gebietskarte	
- vorläufig -	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	
Aktenzeichen	Größe des Gebietes
611 - 14AB3126	ca. 11 ha
Maßstab	Druckdatum
ca. 1 : 5000	31.07.17
Quellenvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt/Kartengrundlage TK 1 : 5000. © LVerMGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)	

SACHSEN-ANHALT
Bodenordnung
OL Klein Leipzig

AB3126

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,1764 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

**Flurbereinigungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke**

Verfahren

laufende Bearbeitung

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:
11,1764 ha

Gemarkung Thurland, Flur 4

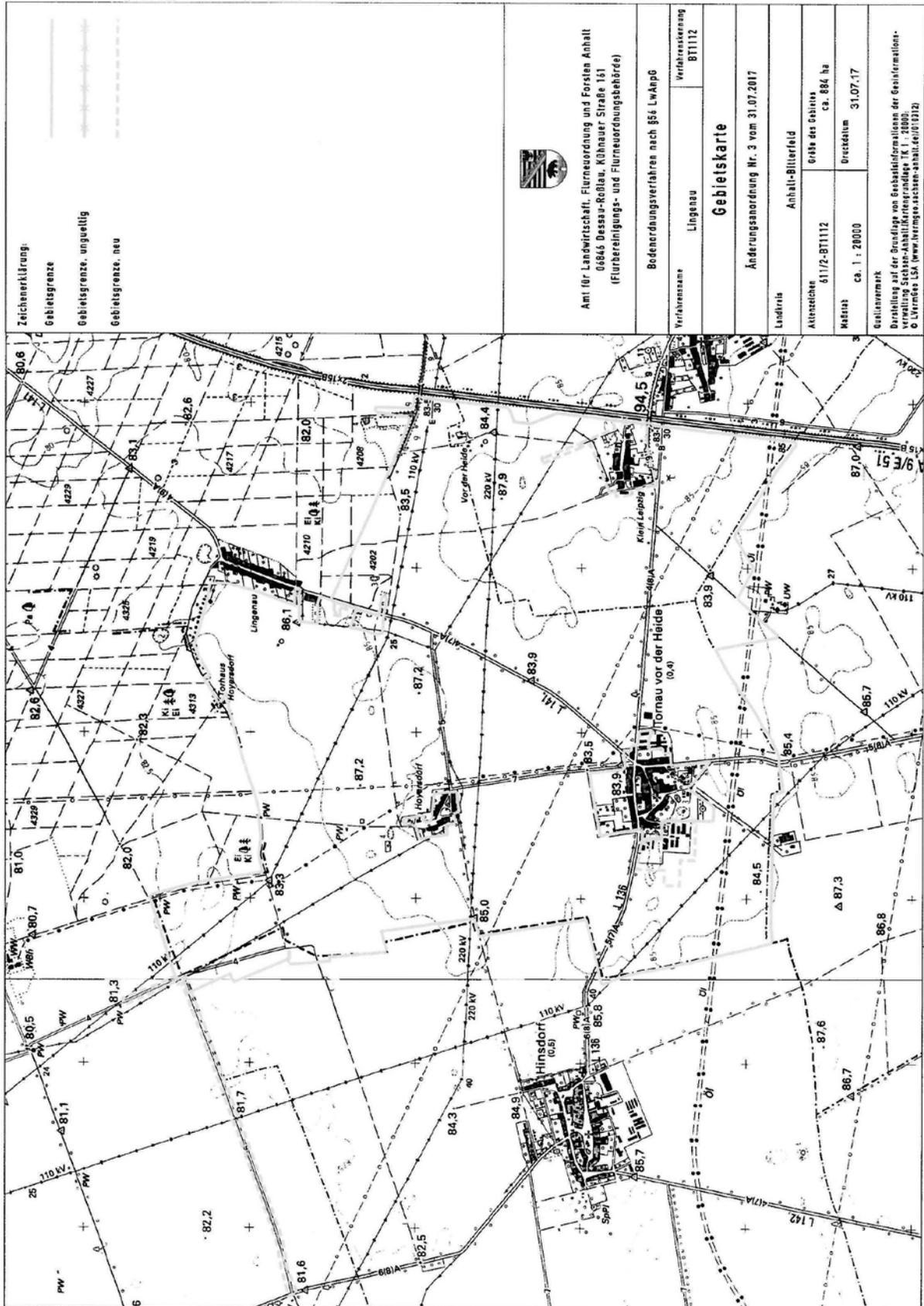
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 64

12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/3, 18/4, 18/6, 18/7, 19, 20,
21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 28, 29, 30,
32, 34/3, 35/1, 35/2, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41/1, 41/2, 42,
43/1 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 95, 111, 113, 114, 144, 145, 148,
150, 152, 154, 156, 173, 175, 209, 216, 221, 222, 223, 224

Stand

01.01.1970

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau



SACHSEN-ANHALT	BT1112
Bodenordnung	
BOV Lingenau	
Flurbereinigungsverzeichnis	
Verfahrensflurstücke	
laufende Bearbeitung	
Gemarkung Salzfurkapelle, Flur 2	
1, 3/1, 4/1, 76/2, 77/2, 78/2,99	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	14,9646 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	7
Gemarkung Thurland, Flur 1	
46, 48, 81, 82, 88, 102, 111, 127, 128, 148	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	5,7616 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	10
Gemarkung Thurland, Flur 3	
82, 84, 87, 90, 92, 105	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	3,8722 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	6
Gemarkung Thurland, Flur 4	
50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94/1, 97/1, 97/2, 98/1, 99/1, 106, 107, 108, 109, 112, 130, 135, 138, 140, 174, 182, 192, 195, 198, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 213, 215, 217, 218	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	122,2829 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	70
Gemarkung Thurland, Flur 5	
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/3, 23/4, 25, 26/1, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 82, 83, 84	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	34,8432 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	59
Gemarkung Tornau vor der Heide, Flur 1	
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55/2, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 84, 86, 88	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	127,4889 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	67
Gemarkung Tornau vor der Heide, Flur 2	
1, 2, 3, 4/1, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 71, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/2, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 145/1, 145/3, 145/4, 145/5, 145/6, 145/7, 145/8, 145/9, 145/10, 145/11, 145/12, 145/13, 145/14, 145/15, 145/16, 145/17, 145/18, 145/19, 145/20, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 160, 162, 163, 164, 167, 205, 206, 207, 296, 298, 300	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	162,7292 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	91
Gemarkung Ungenau, Flur 2	
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 121, 122	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	68,2980 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	108
Gemarkung Lingenau, Flur 3	
1/1, 1/3, 1/4, 2/3, 2/4, 3/1, 4/3, 5, 6/5, 7/7, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 1411, 14/2, 15, 16, 17, 19/1, 19/2, 19/3, 20, 21, 25/4, 27/1, 27/4, 28/2, 28/3, 35, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 42, 89, 106, 109, 110, 111, 112	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	55,9693 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	44
Gemarkung Ungenau, Flur 4	
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 92, 97	
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	32,0551 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	19

Gemarkung Lingenau, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 125, 126, 128, 129, 130

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 80,7345 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 99

Gemarkung Lingenau, Flur 7

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 96/4, 97, 98, 99/1, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112/1, 112/2, 113, 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 146, 163, 200, 201, 202, 203, 204, 205

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 133,9054 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 156

Gemarkung Lingenau, Flur 9

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,3973 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Gemarkung Hinsdorf, Flur 1

2/18, 2/19, 2/20, 2/22, 2/40, 5, 1000

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,1999 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Quellendorf, Flur 4

30/1,53

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,1932 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Quellendorf, Flur 8

39/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1988 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

883,8941 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 768

Stand

21.07.2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) - Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom

04. Oktober 2017 bis einschließlich 04. Dezember 2017 während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz (EG links), OT Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.30 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
 Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 04. Oktober 2017 bis 04. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Raguhn-Jeßnitz, 25.08.2017



Bernd Marbach
 Bürgermeister



Adresse: Ortsteil Raguhn, Mühlstraße 8,
 06779 Raguhn-Jeßnitz
Telefon: 034906 20868
Bibliothekarin: Frau Rathgeber

Öffnungszeiten:

Dienstag und
 Donnerstag 08.00 - 11.00 Uhr und 12.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr

Bücherwurmnachrichten

Die letzten Ferientage nutzten die Hortschüler der Grundschule Raguhn zum Stöbern in unserer Stadtbibliothek. Für die restliche Ferienzeit haben sie noch einige Bücher gefunden, welche Kinder neugierig machen. Sie waren sehr interessiert an Indianer-, Auto-, Feuerwehr-, Prinzessinnen-, Dinosaurier- und Gruselbüchern. Außerdem durften die Schüler und Schülerinnen den Heimatverein Raguhn e. V. besuchen und haben so einen kleinen Einblick in die Geschichte unserer Stadt erhalten.

Die Kinder in den „Wasserflößen“ in Jeßnitz haben eine Leserattenaufgabe bekommen. Sie sollten sich Gedanken machen, wie man eine Geschichte schreibt. Dabei wurde die Fantasie angekurbelt und jeder hat einen Beitrag dazu geleistet. Dabei kam heraus, was so alles im Urlaub passieren kann, wenn der Hund Felix dabei ist und so allerhand Streiche macht. Weiterhin wurde etwas über die Feuerwehrmaus Nevio vorgelesen und der Frage nachgegangen, wer oder was ein Grüffelo ist. Die Kinder hatten viel Spaß dabei und sind zum Lesen angeregt worden. Der eine oder andere Schüler findet mit Sicherheit den Weg in die Raguhner Bibliothek, um noch mehr schöne Geschichte zu suchen.

G. Rathgeber

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Am 7. September 2017 findet der nächste Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a in Wolfen statt.

Unter dem Namen „IB regional – Wir für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für **Unternehmen** und Existenzgründer sowie Kommunen.

Die Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

Baumaßnahmen im Stadtgebiet

Deichbauten im StadtgebietOT Retzau

Baubeginn: 01.08.2017 - geplante Fertigstellung 28.09.2018

OT Altjeßnitz

Die Deichbauarbeiten verlaufen planmäßig, sodass zum 01.01.2018 der Deich fertig ist.

OT Jeßnitz-West

Beim Bau des Schöpfwerkes wurde punktuell kontaminierter Erdstoff vorgefunden. Weitere Informationen, wie Ursache, Umfang der Arbeiten und Terminverzögerung liegen noch nicht vor. Im Bereich Alte Teichstraße läuft der Deichbau ebenfalls nicht planmäßig. Auch hier legen mir noch keine Detailinformationen vor. In beiden Fällen habe ich den Direktor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt angeschrieben, mit der Bitte um Informationen. Im nächsten Amtsblatt werden die Informationen veröffentlicht.

StraßenbaumaßnahmenJeßnitz Wolfener Straße

Die Bauarbeiten in der Wolfener Straße werden zum 31.08.2017 beendet und die Straße wird dem Verkehr freigegeben. Zurzeit werden die Restarbeiten, wie Parkfläche gegenüber Jeßnitz Center mit Pflaster befestigt, Oberboden angedeckt und die Markierung erledigt. Die Baumpflanzung wird im IV. Quartal erfolgen.

Jeßnitz Nordstraße

Die Zwischentermine sind alle eingehalten worden. Die Baustelle liegt sogar zeitlich im Plus.

Jeßnitz Weststraße

Die Baustelle ist im Terminplan.

Jeßnitz Spittelwasserbrücke

Die Baumaßnahme Spittelwasserbrücke liegt im Plan. Aufgrund des sehr instabilen Baugrundes haben die Bohrfahlgründungen für die Pfeiler einen erheblichen Aufwand verursacht. Diese sind abgeschlossen und die Pfeiler werden eingeschalt. Auf der Westseite, Hallesches Tor, sind die Kanalarbeiten beendet und es wird ein Teil der Haupttrinkwasserleitung von den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen bis zum Bauende verlegt. Wenn die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sind, wird dieses Jahr noch mit den Straßenbauarbeiten begonnen.

Jeßnitz Fußgängerbrücke am Bahnhof

Die Bauarbeiten, Einrichten der Baustelle, Materialanlieferungen, sind wie von der DBAG zugesagt, am 14.08.2017 gestartet.

Aus dem Rathaus

Organisation

Ein Mitarbeiter im Bauamt hat leider zum 31.07.2017 aus persönlichen Gründen gekündigt. So wurde kurzfristig ab 07.08.2017 die Stelle neu besetzt. Derzeit erfolgt die Einarbeitung. Hier gilt der Dank dem Stadtrat für die schnelle Entscheidung.

Haushalt 2017

Seit Anfang August arbeitet die Stadtverwaltung auf Grundlage des beschlossenen Haushaltes 2017. Vorrang haben die Reparaturarbeiten in den Kindereinrichtungen und den Grundschulen. Die Brauchtumsmittel werden in den Ortschaften entsprechend den Anträgen und den Festlegungen der Ortschaftsräte verteilt. Die Zuweisungen erfolgen unmittelbar.

Der Haushalt 2018 wird vorbereitet. Dazu arbeiten alle Fachbereiche ihre Mittelanmeldungen bis 31.08.2017 der Kämmerei zu.

Aus den Einrichtungen

Kindereinrichtungen

In der Kindereinrichtung Raguhn Sonnenzauber wurde festgestellt, dass die Niederschlagswasserbeseitigung vor Jahren nicht fachgerecht hergestellt wurde. Der vorhandene Ablauf und das Abflussrohr sind zu gering dimensioniert. So steht bei Niederschlägen längere Zeit das Oberflächenwasser. Hier müssen wir dringend handeln, da sonst die Vernässung sogar Auswirkungen auf das Gebäude hat. Weiterhin ist bei einem Zwischenbau in der Kita das Dach undicht.

Grundschulen

In der Grundschule Raguhn ist ebenfalls an einem Gebäude erkennbar, dass das Dach undicht ist. Die Reparaturen werden vorbereitet.

Friedhöfe

In den Friedhofskapellen Raguhn, Kleckewitz und Roßdorf sind im Gebäude Feuchtigkeitsschäden erkennbar. Die Ursachen werden untersucht. So ist z. B. in Raguhn die Niederschlagswasservorflut vermutlich verstopft. Die Kanäle werden gereinigt.

Aus der Stadt

Sportanlage OT Raguhn

Bewässerungsanlage der Fußballrasenfläche ist fertig gestellt. Die Variantenuntersuchung für die Weitsprunganlage und die 100-m-Laufbahn hat ergeben, dass die jetzigen Standorte saniert werden. Zum weiteren Gebrauch der Sportanlagen werde ich mit allen Nutzern, dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister eine Vereinbarung erarbeiten, die allen eine zuverlässige und langfristige Betreuung sichert. Die Vorlage erfolgt im Stadtrat.

Ordnung und Sicherheit

In der Ortslage Schierau/Niesau kam es wieder zu wilden Ablagerungen. Hier wurde eine komplette Schrankwand entsorgt. Jeder Haushalt hat die Möglichkeit Hausrat kostenlos zu entsorgen. Der Hausrat wird sogar abgeholt. Es ist mir unverständlich, dass diese Möglichkeit nicht genutzt und mit viel Aufwand es in den Wald oder auf Wegen verkippt wird. Für die Stadt sind für das Beseitigen erhebliche Aufwendungen finanziell und personell verbunden.

Der diesjährige Sommer mit teilweise sehr hohen Temperaturen und anschließenden heftigen Niederschlägen in relativ kurzweiliger Frequenz führt zu einem enormen Wachstum von Wildkräutern auf Grünflächen, Straßenrändern und auf vielen Sichtflächen in der Stadt. Mit der vorhandenen Technik ist dem nicht beizukommen. Unsere Bauhofleitung wird effektivere Technik anschaffen.

Vereine

An den letzten Wochenenden und in der Woche hatten viele Vereine besondere Anlässe. So waren die Raguhner Schützen mit

einem Umzug durch Raguhn präsent. Am gleichen Wochenende sorgten die Jeßnitzer Fußballer mit dem Turmfest für Unterhaltung. Am 9. August war der 1. FC Lok Leipzig bei den Raguhner Kickers zu Gast. Der Torjubelschrei der vielen Zuschauer zum Raguhner Tor war weithin zu hören. Es war ein gelungener Fußballabend und wird lange in Erinnerung bleiben. Die Jeßnitzer Kanuten hatten am 12.08.2017 zum Wettkampf auf der Mulde geladen. Es waren fast 200 Sportler gekommen.

An dieser Stelle gilt mein Dank all den fleißigen Helfern und Organisatoren dieser Veranstaltungen. Mein Wunsch ist es, dass damit neue Mitglieder und Sponsoren gewonnen werden. Jeder noch so kleine Beitrag hilft die Vereinsarbeit zu unterstützen.

Aus den Stadtratssitzungen

In der Stadtratssitzung im Juni wurde von Bürgern aus Marke im öffentlichen Teil der Sitzung angefragt, wie der Stand Disziplinarverfahren Berger ist.

Durch die Entscheidung der Wähler und Wählerinnen Herrn Berger als Bürgermeister nicht zu wählen, ist ein Disziplinarverfahren wirkungslos. Mit dem Ausscheiden aus dem Wahlbeamtenverhältnis sind disziplinarische Maßnahmen bedeutungslos und irrelevant. Es ist nicht möglich, einen nicht im Beschäftigungsverhältnis stehenden Beamten disziplinarisch zu belangen. In diesem Sinne kann die Angelegenheit aus Zeit- und Kostengründen ruhen.

Mitteilungen aus den Ortschaften

Raguhn

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen der Mitmenschen.*



Albert Schweizer

Nachruf!

Am 13. Juli 2017 verstarb nach kurzer schwerer Krankheit unser Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung

Hauptlöschmeister Günter Lissel

Der Verstorbene war über 50 Jahre Angehöriger der Ortsfeuerwehr Raguhn. Während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit hat er sich stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Raguhn eingesetzt.

Für seine Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr wurden ihm zahlreiche Ehrungen verliehen.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

<i>Die Kameraden der Ortsfeuerwehr Raguhn Wilfried Nitsche Ortswehrleiter</i>	<i>Stadtwehrlitung Raguhn-Jeßnitz Steffen Münter Stadtwehrlleiter</i>	<i>Stadt Raguhn- Jeßnitz Bürgermeister Bernd Marbach</i>
---	---	--

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 29. September 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 15. September 2017

Bereitschaftsdienste

Arztbereitschaft - Wichtiger Hinweis

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt die **einheitliche Telefonnummer 116 117**

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten. Wer diese Telefonnummer anruft, wird direkt mit dem diensthabenden Arzt oder einer lokalen Bereitschaftsdienst-Zentrale verbunden.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen kann auch die Bereitschaftspraxis im Gesundheitszentrum Bitterfeld, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, aufgesucht werden.

Diese hat geöffnet:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 9.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr.

Die Bereitschaftspraxis ist jedoch vom Krankenhaus unabhängig und nicht mit der Notaufnahme des Hauses zu verwechseln.

Augenarzt - Notfalldienst/Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst/

Bereitschaftsdienst der Apotheken:

Auskunft erteilt die Rettungsleitstelle unter Tel.-Nr.: 03493 513150.

Diakonie/Sozialstation Raguhn

Rathausstraße 23 im OT Raguhn, Stadt Raguhn-Jeßnitz

Die Dienst habende Bereitschaftsschwester der Diakonie/Sozialstation Raguhn ist unter der folgenden Telefonnummer zu erreichen:

Festnetz: 034906 20397

Handynummer für besonders dringende Fälle: 0160 1904844

Kirchennachrichten

Ev. Pfarramt Raguhn

Kirchplatz 10, (Tel. 034906 20828)

Unsere Gottesdienste im September 2017

Sonntag, 3. September

14.00 Uhr Festgottesdienst in Bobbau, anschließend Gemeindefest

Sonntag, 10. September

10.30 Uhr Gottesdienst in Raguhn

14.00 Uhr Andacht in Schierau, danach Kirchturmfest zum „Tag des offenen Denkmals“

Sonntag, 17. September

10.30 Uhr Gottesdienst in Raguhn

Sonntag, 24. September

10.30 Uhr Gottesdienst in Raguhn

Kirchenfest in Bitterfeld

Samstag, 9. September 10.00 Uhr bis Sonntag, 10. September 17.00 Uhr

Gemeindefest auf dem Marktplatz aus Anlass des 500. Reformationsjubiläums. Den Rahmen gibt ein zweitägiger Mittelaltermarkt mit Musikern, Gauklern und vielen Veranstaltungen. Der Eintritt ist frei.

Programm:

Samstagnachmittag: Sinfonieorchester mit Aufführung des Stückes „Peter und der Wolf“ Samstagabend: Nachtgottesdienst in der Stadtkirche.

Sonntagvormittag: Clown Leo

Sonstagnachmittag: Kinder führen das Musical „Martin Luther“ auf

Urlaub

Pfarrerinnen Adam hat vom 11. bis 29. September 2017 Urlaub. In dringenden Fällen wenden Sie sich dann bitte an das Pfarrehepaar Seifert in Wolfen-Nord (Tel. 03494 24081).

Mitteilungen der Evangelischen St. Mariengemeinde zu Jeßnitz/Anhalt

für September 2017

Monatsspruch September 2017

„Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und sind Erste, die werden die Letzten sein.“ *Lukas 13,30*

Verkehrte Welt: Die Ersten sind die Letzten!

In unserer Bibelstelle geht es zentral um die Belohnung der Nachfolge. Jesu Jünger fragen ihn: „Was haben wir davon, wenn wir dir nachfolgen?“ Heute könnten wir fragen: Was haben wir davon, wenn wir unsere Steuererklärung ehrlich machen? Weniger Geld. Was bekomme ich dafür, dass ich nicht so viel Zeit für meine Familie habe, wie ich sie ohne die ehrenamtliche Arbeit hätte? Lohnt es, sich hier auf der Erde für den Glauben an Jesus auslachen oder sogar töten zu lassen?

Jesus sagt erstens, dass der Ausgleich für allen Verlust und alle Nachteile überaus hoch sein wird und zweitens, dass wir uns nicht wundern sollten: Menschen, die wir jetzt besonders schätzen und bewundern (die jetzt den dicken Macker markieren und was in der Welt zu melden haben), werden in Gottes Welt eine kleine Nummer sein. Dagegen werden viel treue unscheinbare Nachfolger noch vor ihnen stehen. Jeder Nachteil und jedes Leid aufgrund der Jesusnachfolge wird vom Vater unschätzbar ausgeglichen. Deshalb lohnt es sich sogar für Jesus zu sterben. Jesus versprach, dass jeder, der ihm folgt, in der zukünftigen Welt auf den Thronen der Macht sitzen wird und regieren darf.

Dies ist eine Ermutigung für Menschen, die einen hohen Preis für ihren Glauben zahlen müssen und für Menschen, die scheinbar in der weltlichen Bedeutungslosigkeit verschwinden.

A. Voigt

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein

Sonntag, 03.09.2017

14.00 Uhr Gemeindefest in Bobbau

Sonntag, 10.09.2017

14.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 17.09.2017

14.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 24.09.2017

9.30 Uhr Gottesdienst

Zu unseren Gemeindegemeinschaften laden wir Sie/euch ins Gemeindehaus, Schulstr. 6 ein:

Seniorenkreis Mittwoch, 13.09. und 27.09., um 14.00 Uhr

Frauenkreis Mittwoch, 20.09., um 17.00 Uhr

Männerabend Freitag, 15.09., um 19.00 Uhr

Gemeindegemeinschaft Evang. Kirchengemeinde

Schulstr. 6, 06800 Jeßnitz/Anh.

Tel. und Fax: 03494 77218

Katholische St. Michaelsgemeinde Raguhn

Die Gottesdienstzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Kirche. Am 24. September wird das Patronatsfest St. Michael mit Festgottesdienst um 14 Uhr gefeiert.

Warum soll ich eigentlich beten?

Ja, warum eigentlich? Der da oben - wenn es ihn gibt - kann mir doch nicht helfen. Ich muss letzten Endes selber klarkommen.

Oft hört man diese Worte, die sehr hoffnungslos klingen.

Beten scheint aus der Mode gekommen zu sein, und doch erfahre und höre ich immer wieder: Als gar nichts mehr ging, habe ich gebetet. Ich hatte danach das Gefühl, es ging mir besser.

Beten heißt mit Gott sprechen, ihm eine Bitte, einen Dank zu sagen oder auch mal zu klagen. Er versteht jedes ‚Wort, das wir sprechen oder auch nur denken. Beten gibt innere Ruhe und Halt. Wie oft wird man auf ganz seltsame Weise erhört, nämlich ganz anders als geplant und viel sinnvoller.

Schlimme Ereignisse haben meistens einen tiefen Sinn, den wir natürlich nicht gleich erkennen können. So habe ich es oft in meinem Leben erfahren.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie spüren, wie gut Beten tut.

D. Hille

Wir gratulieren

**Die Stadt Raguhn-Jeßnitz gratuliert
allen Geburtstagskindern des
Monats September 2017 und ganz besonders
den Geburtstagskindern zum 70., 75., 80., 85.
und zum 90. Geburtstag.**



Alle Bürgerinnen und Bürger, die mit der Veröffentlichung Ihres Geburtstages in unserem Amtsblatt nicht einverstanden sind, können gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes gebührenfrei beim Einwohnermeldeamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz die Eintragung einer Übermittlungssperre beantragen.

OT Altjeßnitz

Herrn Karl-Heinz Hempel zum 70. Geburtstag

OT Jeßnitz (Anhalt)

Frau Elfriede Lingner zum 90. Geburtstag

Herrn Johann Neumann zum 90. Geburtstag

Herrn Horst Schütze zum 75. Geburtstag

Frau Margrit Meier zum 80. Geburtstag

Herrn Horst Fritz zum 75. Geburtstag

Herrn Rudolf Nienhold zum 70. Geburtstag

Frau Sigrid Mucke zum 80. Geburtstag

Frau Brigitta Thal zum 75. Geburtstag

OT Lingenau

Herrn Wilfried Marschallek zum 75. Geburtstag

OT Marke

Herrn Albrecht Herrmann zum 80. Geburtstag

Herrn Reinhard Barthel zum 70. Geburtstag

Herrn Erhard Ehser zum 75. Geburtstag

OT Möst

Herrn Gerhard Henze zum 85. Geburtstag

OT Priorau

Herrn Hans Bindernagel zum 80. Geburtstag

OT Raguhn

Frau Anita Salber zum 70. Geburtstag

Herrn Erich Schäffner zum 80. Geburtstag

Herrn Manfred Seidewitz zum 75. Geburtstag

Herrn Hans-Joachim Steinmetz zum 70. Geburtstag

Herrn Gerhard Wittig zum 80. Geburtstag

Herrn Ernst Keller zum 85. Geburtstag

Herrn Lothar Leisering zum 75. Geburtstag

Frau Edith Pfuhl zum 80. Geburtstag

Herrn Horst Schwuchow zum 75. Geburtstag

Frau Helga Dobers zum 80. Geburtstag

Herrn Ludwig Gärtner zum 85. Geburtstag

Frau Inge Feger zum 85. Geburtstag

Frau Anny Rühle zum 75. Geburtstag

Frau Renate Jobst zum 75. Geburtstag

Herrn Josef Richter zum 70. Geburtstag

Herrn Heinz Schellhase zum 80. Geburtstag

OT Retzau

Herrn Klaus Zeimke zum 70. Geburtstag

OT Thurland

Frau Johanna Götze zum 80. Geburtstag

OT Tornau vor der Heide

Herrn Wilfried Burkart zum 70. Geburtstag

**Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz**

Das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Einwohner der Ortsteile Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Retzau, Schierau, Priorau, Niesau, Möst, Tornau vor der Heide, Hoyersdorf, Lingenau und Thurland erscheint monatlich und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstr. 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der hauptamtliche Bürgermeister, Herr Marbach und der jeweilige Unterzeichner. Dies betrifft nur Mitteilungen, die aus dem Kreis der Verwaltung veröffentlicht werden. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, eingesandte Beiträge zu kürzen, oder nicht zu veröffentlichen, sofern es nichtamtliche Bekanntmachungen betrifft.
- Zuständig für redaktionelle Beiträge: Hauptamt: Frau Engelhardt, Telefon (03 49 06) 4 12 17, Fax 2 03 19
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeigen